



Staatsanwältin des Bundes: Susanne Pälme  
Protokollführerin: Gisela Hirschi  
3003 Bern  
Tel. 031-322 45 50  
Fax 031-322 98 71  
E-Mail gisela.hirschi@ba.admin.ch

Bern, 14. Mai 2002

EAI/2/02/0089

## NICHTANHANDNAHMEVERFÜGUNG

in der Strafsache gegen

**Dr. Elmar Lebergerber**, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich

und

**Thomas Haemmerli**, weitere Personalien sowie Adresse unbekannt

sowie

**Unbekannt**

betreffend

Verdacht des Stimmenfangs (Art. 282<sup>bis</sup> StGB) und Verdacht der Wahlbestechung (Art. 281 StGB) in Verbindung mit 340 Ziff. 1 Abs. 7 StGB;

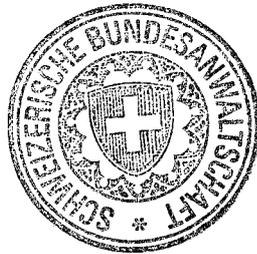
**wird  
in der Erwägung,**

- dass Alfred Heer und Thomas Meier am 17. Februar 2002 bei der Bezirksanwaltschaft Zürich Strafanzeige gegen die oben genannten Personen erstatteten,
- dass die Strafanzeige den oben genannten Personen vorwirft, anlässlich der UNO-Wahlparty in der Toni-Molkerei am 14. Februar 2002 in Zürich Stimmenfang (Art. 282bis StGB) bzw. Wahlbestechung (Art. 281 StGB) begangen zu haben,
- dass es sowohl um eine eidgenössische Abstimmung als auch um Gemeindewahlen (Wahl des Zürcher Stadtrates und Stadtpräsidenten) ging,

- dass laut Art. 340 Ziff. 1 Abs. 7 StGB Bundesgerichtsbarkeit gegeben ist, sofern strafbare Handlungen gegen den Volkswillen bei eidgenössischen Wahlen, Abstimmungen, Referendums- oder Initiativbegehren bestehen,
- dass die vorliegende Angelegenheit mithin teils der Bundesgerichtsbarkeit, teils der kantonalen Gerichtsbarkeit untersteht,
- dass somit die vorliegende Verfügung der Bundesanwaltschaft das Verfahren soweit kantonale Gerichtsbarkeit gegeben ist nicht abschliessen kann,
- dass bereits der objektive Tatbestand von Art. 281 StGB (Wahlbestechung) nicht erfüllt ist, da dem Gratiseintritt zu dieser Wahl-Party die Qualifikation der Erheblichkeit, welche für ein Geschenk oder einen Vorteil im Sinne dieser Bestimmung verlangt wird, ohne Zweifel abgeht,
- dass die Gewährung oder das Versprechen weiterer erheblicher Vorteile nicht gegeben ist,
- dass der Tatbestand von Art. 282<sup>bis</sup> StGB (Stimmenfang) im Zusammenhang mit der Erleichterung der brieflichen Stimmabgabe eingeführt wurde, um missbräuchlichen Praktiken, namentlich der unterschweligen Beeinflussung von Stimmbürgern einen Riegel zu schieben,
- dass die Stimmbürger, welche sich aus freier Überzeugung an die UNO-Wahlparty begaben, gemäss der Anzeige wussten, dass es sich um eine Veranstaltung Pro Uno-Beitritt handelte,
- dass mithin keine suggestive Beeinflussung, sondern eine offen deklarierte Unterstützungsveranstaltung gegeben war,
- dass keine Hinweise vorliegen, wonach an besagter Veranstaltung planmässig Wahl- und Stimmzettel eingesammelt, ausgefüllt oder geändert worden wären,
- dass mithin der objektive Tatbestand von Art. 282<sup>bis</sup> StGB nicht erfüllt ist,
- dass auf die Prüfung, ob allenfalls der subjektive Tatbestand von Art. 281 StGB (Wahlbestechung) und Art. 282<sup>bis</sup> StGB (Stimmenfang) erfüllt worden sei, ohne Weiteres verzichtet werden kann,
- dass mangels Vorhandensein eines strafrechtlich relevanten Verhaltens kein Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach Art. 100 ff BStP besteht,
- dass deshalb der Anzeige keine Folge im Sinne von Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (BStP, RS 312.0) zu geben ist,
- dass das Original der Strafanzeige zur Beurteilung der Frage, ob allenfalls kantonale Gerichtsbarkeit vorliegt, an die Bezirksanwaltschaft Zürich retourniert wird,

## verfügt:

1. Der durch Alfred Heer und Thomas Meier am 17. Februar 2002 bei der Bezirksanwaltschaft Zürich eingereichte Strafanzeige gegen Elmar Ledergerber und Thomas Haemmerli sowie Unbekannt wegen Verdachts des Stimmenfangs (Art. 282bis StGB) sowie der Wahlbestechung (Art. 281 StGB) im Zusammenhang mit der Eidg. Abstimmung über den Beitritt der Schweiz zur UNO wird keine Folge gegeben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Verfügung wird schriftlich eröffnet:
  - dem Verzeigten, Dr. Elmar Ledergerber, wohnhaft Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich (lettre signature)
  - dem Verzeigten, Thomas Haemmerli, weitere Personalien und Adresse unbekannt (ad acta)
  - den Anzeigeerstattem
    - Alfred Heer, wohnhaft Kanzleistrasse 119, 8004 Zürich (lettre signature)
    - Thomas Meier, wohnhaft Tulpenstrasse 46, 8051 Zürich (lettre signature)
  - der Bezirksanwaltschaft Zürich, Hauptabteilung 1/D-2, Herrn lic. iur. Michael Scherrer, Bezirksanwalt, Postfach, 8026 Zürich (lettre signature, zusammen mit dem Original der Strafanzeige)



**Staatsanwältin des Bundes**

  
Susanne Pälme

### Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung können die Parteien sowie jedermann, der durch die Verfügung einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet, innert fünf Tagen bei der Anklagekammer des Bundesgerichts Beschwerde führen; die Beschwerde ist beim Präsidenten der Anklagekammer einzureichen (Art. 105bis Abs. 2. i.V.m. Art. 214-219 BStP; SR 312.0)